

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Landeshaus Schleswig-Holstein
Herr Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.
Wall 55
24103 Kiel
Telefon 0431 / 560 105-0
Telefax 0431 / 560 105-19
info@tvsh.de
www.tvsh.de

Per E-Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

25.06.2025

**Stellungnahme des Tourismusverbands Schleswig-Holstein zum Antrag der Fraktion der FDP „Camping in Schleswig-Holstein stärken – Kleinstcampingplätze wieder möglich machen“
Drucksache 20/3040**

Sehr geehrter Herr Claussen,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag „Camping in Schleswig-Holstein stärken – Kleinstcampingplätze wieder möglich machen“.

Der Antrag, die generelle Zulässigkeit von Kleinstcampingplätzen auch unabhängig von landwirtschaftlichen Betrieben durchzusetzen, wird von großen Teilen der Mitglieder des TVSH in der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht gestützt.

Bei einem Kleinstcampingplatz handelt es sich nicht nur um das bloße Abstellen von einem Wohnmobil/Wohnwagen oder das Aufstellen eines Zeltes auf einer Fläche. Es erfordert zwingend bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen – darunter Zuwegungen, Anschlüsse an Versorgungsleitungen, sanitäre Anlagen sowie Entsorgungsstationen.

Schließlich investieren auch die bestehenden Campingunternehmen in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten jährlich Millionenbeträge in ihre und auch in die öffentliche Infrastruktur. Dies geschieht zur Verbesserung des Angebotes unserer Gäste, zur Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung (Beteiligungen an Fahrradwegen, Straßenausbaubeiträge, etc.) und des Naturschutzes (Schaffung von Ausgleichsflächen). Zudem werden von den bestehenden Campingunternehmen Maßnahmen zur Sicherheit (bspw. Brandschutz) auf den Arealen ergriffen. Im Sinne einer Chancengleichheit für die bestehenden Betriebe darf hier kein Ungleichgewicht entstehen.

Eine Erweiterung würde zu einer Zersiedelung des schützenswerten Außenbereichs führen – ein Verstoß gegen die Schutzgebote des Baugesetzbuches, das explizit den Erhalt und die Schonung des baulichen Außenbereichs vorsieht.

Bei Kleinstcampingplätzen handelt es sich um gewerbliche Betriebe, die baugenehmigungspflichtig sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann für Campingplätze seit der Änderung der LBO 2022 nicht mehr angewendet werden. Insofern ist immer ein umfassendes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, was einen hohen Arbeitsaufwand für die Bauaufsicht bedeuten würde. Der Vorschlag der FDP, die Umsetzung so bürokratiearm wie möglich durchzuführen, ist zwar im Ansatz zu unterstützen, würde jedoch zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den bestehenden Betrieben führen.

Es ist zu bedenken, dass eine Gemeinde über die Bauleitplanung den Bebauungsplan bereits ändern und Gebiete für Camping ausweisen kann. Die Zulässigkeit für Campingplätze durch entsprechende Bauleitplanungen ist bereits geschaffen worden.

Auf der anderen Seite ist der Wunsch der Mitglieder des Tourismusverbands Schleswig-Holstein auf Flexibilisierung der bestehenden Rechtslage in einer Befragung deutlich geworden. Insbesondere vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Interesses an naturnahem Reisen mit Wohnmobilen besteht ein Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen, der aktuell nicht ausreichend befriedigt werden kann. Die Schaffung legaler, naturnaher Stellplatzangebote ist zudem ein wirksames Mittel gegen das unregelmäßige Übernachten im öffentlichen Raum.

Unter Beachtung der folgenden Grundsätze und Einhaltung der folgenden Auflagen könnte ggf. ein neuer Ansatz gefunden werden:

Qualität

Schleswig-Holstein ist nach Bayern die Nr. 2 in Deutschland beim Camping und kann sogar die meisten ADAC-Superplätze von allen Bundesländern vorweisen. Um diese Qualität weiter zu gewährleisten, müssen die Standards, die unsere Campingplätze so beliebt machen, weiter eingehalten werden. Dies kann nur durch Kontrollen durch die Behörden und die Verhinderung von Wildwuchs gewährleistet werden.

Nachhaltigkeit

Aus Naturschutzsicht sollte bei den Kleinstcampingplätzen Folgendes berücksichtigt werden:

- Keine Beeinträchtigung von Biotopen, Naturschutzflächen und auch nicht der sonstigen freien Landschaft durch z. B. weitere Flächenversiegelungen und Ausdehnung von baulichen Anlagen
- Stellplätze für Caravan/Wohnmobile ausschließlich unmittelbar auf der Hofstelle auf versiegelten Flächen und nicht in der freien Landschaft
- Zelte ebenfalls nur temporär auf Grünflächen auf dem Hofgrundstück und nicht in der freien Landschaft oder Biotop-/ bzw. Naturschutzflächen

Baunutzungsrecht

- Einhaltung des Baunutzungsrechts

Sicherheit

- Gewährleistung der Sicherheit (Brandschutz) auf den Arealen

Chancengleichheit

- Die bestehenden Campingunternehmen dürfen durch höhere Auflagen als die Kleinstcampingplätze keine Nachteile erfahren – eine Wettbewerbsverzerrung ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Auflagen

- Hygiene, Abwasser, Infrastruktur, Zuwegung, Emissionen

Aufgrund der genannten Argumente lehnt der TVSH den Antrag in der vorgelegten Form ab.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Lütje
Vorsitzender TVSH



Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin TVSH